



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr SPD**
vom 17.05.2022

Wie unterstützt die Staatsregierung die Aufarbeitung psychischer Schäden bei Kindern und Jugendlichen durch die Coronakrise?

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Bei wie vielen Schülerinnen und Schüler in Bayern sind seit Beginn der Pandemie psychische Erkrankungen festgestellt worden (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtbayern, Regierungsbezirken, Schulart, Geschlecht, Jahren, Erkrankung, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)? 3
- 2.1 Wie viele Schulpsychologinnen und Schulpsychologen kommen in Bayern auf wie viele Schülerinnen und Schüler (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtbayern, Regierungsbezirken, Landkreisen und Schularten angeben)? 3
- 2.2 Wie viele Schulpsychologinnen und Schulpsychologen wurden seit Beginn der Pandemie (2020) zusätzlich eingestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtbayern, Regierungsbezirken, Landkreisen und Schularten angeben)? 3
- 2.3 Welche Mittel stehen den bayerischen Schulen dafür zur Verfügung und wurden diese seit 2020 aufgestockt (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtbayern, Regierungsbezirken, Landkreisen und Schularten angeben)? 3
3. Wie viele zusätzliche Stellen wurden seit Beginn der Pandemie (2020) pro Landkreis und kreisfreier Stadt für die Schulsozialarbeit finanziert (bitte mit Angabe zur Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel)? 5
- 4.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Wirksamkeit des §35a SGB 8? 5
- 4.2 Wie oft wurde §35a SGB 8 (Eingliederungshilfe bei drohender seelischer Behinderung), insbesondere die Schulbegleitung, von Schülerinnen und Schüler genutzt (bitte aufgeschlüsselt nach 2013-2019 und seit 2020, Gesamtbayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, Schularten angeben)? 6
- 4.3 Was hat die Staatsregierung dafür getan, dass diese Eingliederungshilfen stärker von den Landkreisen genutzt werden? 6

5.1	Wie viele Familien erhalten gegenwärtig Sozialpädagogische Familienhilfe?	6
5.2	Wie hat sich diese Zahl seit Beginn der Pandemie verändert?	6
5.3	Wie viele dieser Familien erhalten Sozialpädagogische Familienhilfe aufgrund von psychischer Belastung / Krankheiten der Kinder (bitte aufgeschlüsselt nach 2013-2019 und ab 2020 bis jetzt angeben)?	7
6.	Inwiefern ist die psychische Aufarbeitung von Corona in dem Paket „gemeinsam.Brücken.bauen“ erfasst (bitte mit Angabe zur Höhe der zur Verfügung stehenden Mitteln)?	7
7.	Wie viele Schülerinnen und Schüler sind in psychologischen Einrichtungen untergebracht (bitte aufgeschlüsselt nach ambulanter, teilstationärer und stationärer Einrichtung; von 2013-2019 und seit 2020; nach Alter, Geschlecht, Gesamtbayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, Schularten angeben)?	8
	Tabelle zu 2.1. Schüler und wöchentliche Anrechnungsstunden für die Tätigkeit als Schulpsychologe an staatlichen Schulen im Schuljahr 2020/2021 nach Region und Schulart	9
	Hinweise des Landtagsamts	15

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 20.06.2022

- 1. Bei wie vielen Schülerinnen und Schülern in Bayern sind seit Beginn der Pandemie psychische Erkrankungen festgestellt worden (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtbayern, Regierungsbezirken, Schulart, Geschlecht, Jahren, Erkrankung, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?**

Es wird auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr (SPD) „Schüler und Lehrer mit psychischen Erkrankungen“ (Drs. 18/1798, dort Antwort zu Frage 1) verwiesen. Bezüglich der Prävalenz psychischer Störungen wird ergänzend auf den ersten bayerischen Psychiatriebericht (2021) verwiesen. Eine Aufschlüsselung nach Schülerstatus oder Schulart erfolgt nicht.

- 2.1 Wie viele Schulpsychologinnen und Schulpsychologen kommen in Bayern auf wie viele Schülerinnen und Schüler (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtbayern, Regierungsbezirken, Landkreisen und Schulart angeben)?**
- 2.2 Wie viele Schulpsychologinnen und Schulpsychologen wurden seit Beginn der Pandemie (2020) zusätzlich eingestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtbayern, Regierungsbezirken, Landkreisen und Schulart angeben)?**
- 2.3 Welche Mittel stehen den bayerischen Schulen dafür zur Verfügung und wurden diese seit 2020 aufgestockt (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtbayern, Regierungsbezirken, Landkreisen und Schulart angeben)?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 2.1 bis 2.3 gemeinsam beantwortet.

Innerhalb des flächendeckenden Systems der Staatlichen Schulberatung stehen ca. 970 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort sowie an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen zur Verfügung, die eine Zuständigkeit für jede Schule in Bayern sicherstellen. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind in Bayern stets Lehrkräfte einer Schulart und in der Regel auch im Unterricht eingesetzt; ihre schulpsychologischen Tätigkeiten werden auf ihre jeweilige Unterrichtspflichtzeit angerechnet. Um die schulpsychologische Versorgung sinnvoll darstellen zu können, wird deshalb im Folgenden auf die Zahl der Anrechnungsstunden abgestellt.

Der beiliegenden Tabelle zu Frage 2.1 kann zur Darstellung der Betreuungsrelation die Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie die Anzahl der wöchentlichen Anrechnungsstunden für die Tätigkeit als Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe im Schuljahr 2020/2021 an staatlichen Schulen für Bayern insgesamt sowie in Auf-

gliederung nach dem Regierungsbezirk, dem Landkreis / der kreisfreien Stadt bzw. der Schulart entnommen werden. Die Zuweisung der Anrechnungsstunden erfolgt dabei je einzelner Schulart nach unterschiedlichen bedarfsspezifischen Kriterien. Beispielsweise wird die Schulgröße berücksichtigt.

Für das Schuljahr 2021/2022 können derzeit noch keine schulartübergreifenden Angaben gemacht werden, da die zeitaufwendigen Plausibilisierungsarbeiten noch nicht für alle Schularten abgeschlossen sind. In der angehängten Tabelle ist daher auch die Ausweitung der schulpsychologischen Beratung mit zusätzlichen 130 Stellenäquivalenten für die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023 (vgl. Tabelle im Folgenden) noch nicht berücksichtigt.

Gemäß dem von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung im April 2018 angekündigten Programm „Schule öffnet sich“ wurde die multi-professionelle Zusammenarbeit an Schulen u.a. durch eine erhebliche Verbesserung der Stundenausstattung für die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen gestärkt. Dadurch konnte eine stete Verbesserung der Betreuungsrelation in der schulpsychologischen Beratung erreicht werden. Mit dem Programm wurden seit dem Schuljahr 2018/2019 bis zum Schuljahr 2022/2023 von den insgesamt 500 Stellen für die Schulsozialpädagogik und die Schulpsychologie insgesamt 300 Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen geschaffen. Dies dient dem erheblichen Ausbau der Beratungskapazität in allen Schularten. Neben der Möglichkeit der Neueinstellungen ist eine Aufstockung der Anrechnungsstunden bereits tätiger Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zur Erhöhung der Beratungskapazität in allen Schularten vorgesehen. Die zusätzlichen personellen Ressourcen werden daher im Rahmen des Aufwuchses der Stellenäquivalente (StÄ) dargestellt. Die Verteilung der zusätzlichen StÄ erfolgte und erfolgt unter Berücksichtigung der schulartspezifischen Bedarfe sowie der jeweils möglichen zeitnahen und zielgerichteten Ausreichung der Stellen für einen sukzessiven Ausbau der schulpsychologischen Beratung in allen Schularten wie folgt:

Schulart	StÄ im SJ 2018/2019	StÄ im SJ 2019/2020	StÄ im SJ 2020/2021	StÄ im SJ 2021/2022	StÄ im SJ 2022/2023	StÄ ins- gesamt
Grund- und Mittelschule	12	22	23	25	19	101
Förderschule	0	3	4	3	2	12
Realschule	6	11	9	8	10	44
Gymnasium	6	13	13	11	15	58
Berufliche Schulen	11	16	16	16	14	73
KIBBS/ Mobbing/ Lehrer- gesundheit	5	0	0	2	5	12
gesamt	40	65	65	65	65	300

Seit dem Schuljahr 2018/2019 wurden bis einschließlich Schuljahr 2021/2022 bereits 235 StÄ für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ausgereicht, der weitere Ausbau von 65 StÄ ist für das nächste Schuljahr vorgesehen (vgl. Tabelle).

Bei den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen handelt es sich um Lehrkräfte, die über entsprechende Lehrerplanstellen und nicht über Mittel finanziert werden.

Im Jahr 2022 (bzw. zu Beginn des Schuljahres 2022/2023) werden sich die für die Schulpsychologie zur Verfügung gestellten Personalkapazitäten gegenüber dem Jahr 2018 verdoppelt haben. Damit nimmt Bayern in der schulpsychologischen Ver-

sorgung bzgl. der oben beschriebenen Betreuungsrelation im bundesweiten Ländervergleich bereits jetzt einen Spitzenplatz ein.

3. Wie viele zusätzliche Stellen wurden seit Beginn der Pandemie (2020) pro Landkreis und kreisfreier Stadt für die Schulsozialarbeit finanziert (bitte mit Angabe zur Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel)?

Seit dem Schuljahr 2018/2019 unterstützt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ die Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Schulen durch Schulsozialpädagoginnen bzw. Schulsozialpädagogen als dauerhaft etabliertes schulisches Personal.

Mit dem Programm sollen in der aktuellen Legislaturperiode insgesamt 200 Stellen für Schulsozialpädagoginnen bzw. Schulsozialpädagogen geschaffen werden. Davon sind im laufenden Schuljahr 2021/2022 bereits 165 Stellen realisiert. In den Haushaltsjahren 2020, 2021 und 2022 wurden jeweils 35 Vollzeit-StÄ neu ausgebracht.

Die Stellenverteilung erfolgt dabei bedarfsgerecht und unter Einbindung der Schulaufsicht.

Da die staatlichen Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen im Programm „Schule öffnet sich“ nicht über Personalmittel finanziert werden, sondern durch das Ausbringen entsprechender Planstellen, ist eine Aussage zur Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel pro Landkreis und kreisfreien Stadt nicht möglich.

4.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Wirksamkeit des § 35a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)?

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Frage 4.1 folgendermaßen:

Bei Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII für junge Menschen mit seelischer Behinderung bzw. solchen, die davon bedroht sind, handelt es sich um Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die bestehende Teilhabebeeinträchtigungen ausgleichen bzw. drohende Teilhabebeeinträchtigungen abwenden sollen. Dabei wird Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII insbesondere in ambulanter Form (z.B. Schulbegleitungen), teilstationären Einrichtungen (z.B. Heilpädagogische Tagesstätten) oder vollstationären Einrichtungen (z.B. Heimerziehung) gewährt. Im Mittelpunkt der Hilfen steht dabei der Ausgleich bestehender bzw. die Abwendung drohender Teilhabebeeinträchtigungen. Die konkrete Behandlung der psychischen Erkrankungen ist dagegen originäre Aufgabe der (gesetzlichen) Krankenkassen und wird im Regelfall von medizinischen oder therapeutischen Fachkräften übernommen.

Die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen ist durch das jeweils leistungsgewährende Jugendamt im Einzelfall zu bewerten.

4.2 Wie oft wurde § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe bei drohender seelischer Behinderung), insbesondere die Schulbegleitung, von Schülerinnen und Schülern genutzt (bitte aufgeschlüsselt nach 2013–2019 und seit 2020, Gesamtbayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, Schulart angeben)?

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Frage 4.2 folgendermaßen:

In der Statistik der Erzieherischen Hilfen wird nur eine Gesamtzahl der Hilfen nach § 35a SGB VIII erfasst, es erfolgt keine weitere Unterscheidung der Hilfen.

Die Zahlen zu den laufenden Hilfen nach § 35a SGB VIII werden differenziert nach Gesamtbayern, Regierungsbezirken und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten bis einschließlich 2017 in Tabelle 16 und ab 2018 in Tabelle 6 der Statistischen Berichte „K5101C Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse in Bayern Teil 1“ auf der Homepage des Landesamts für Statistik (www.statistik.bayern.de¹) ausgewiesen.

Eine Differenzierung nach Schularten ist nicht möglich. Die derzeit aktuellen Zahlen beziehen sich auf das Berichtsjahr 2020.

4.3 Was hat die Staatsregierung dafür getan, dass diese Eingliederungshilfen stärker von den Landkreisen genutzt werden?

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Frage 4.3 folgendermaßen:

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe trägt dabei gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungs- und Finanzierungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Die Aufgabenerfüllung erfolgt dabei in enger Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe.

Darüber hinaus werden Hilfen gemäß § 35a SGB VIII ausschließlich auf Antrag der leistungsberechtigten jungen Menschen bzw. deren gesetzlichen Vertreter und bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen (vgl. § 35a Abs. 1 SGB VIII) gewährt. Die Häufigkeit der Leistungserbringung auf Basis des § 35a SGB VIII liegt somit allein im Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Die Staatsregierung hat hierauf keinen Einfluss.

5.1 Wie viele Familien erhalten gegenwärtig sozialpädagogische Familienhilfe?

5.2 Wie hat sich diese Zahl seit Beginn der Pandemie verändert?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam und aufgrund seiner Zuständigkeit durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt beantwortet:

Die derzeit aktuelle Jahresfallzahl (d.h. Hilfen zum Stand 31.12. und beendete Hilfen im Jahr) für Hilfen nach § 31 SGB VIII bezieht sich auf das Berichtsjahr 2020. Im Jahr 2020 haben in Bayern laut Angaben des Landesamts für Statistik insgesamt 27 760 junge Menschen Hilfen nach § 31 SGB VIII erhalten.

1 https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/kinder_jugend_hilfe/index.html#link_1

5.3 Wie viele dieser Familien erhalten sozialpädagogische Familienhilfe aufgrund von psychischer Belastung / Krankheit der Kinder (bitte aufgeschlüsselt nach 2013–2019 und ab 2020 bis jetzt angeben)?

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Frage 5.3 folgendermaßen:

Die Anzahl der in den Jahren 2013 bis 2020 im jeweiligen Jahr in Bayern begonnenen Hilfen nach § 31 SGB VIII kann entsprechend der Veröffentlichungen des Landesamts für Statistik folgender Tabelle entnommen werden. Die derzeit aktuellen Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2020. Eine Unterscheidung des Hilfebezugs aufgrund von psychischer Belastung / Krankheit der Kinder wird statistisch nicht erfasst.

Gründe für die Hilfgewährung	Begonnene Hilfen nach § 31 SGB VIII in Bayern im Jahr...							
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Unversorgtheit des jungen Menschen	231	239	251	257	330	296	296	360
Unzureichende Förderung / Betreuung / Versorgung des jungen Menschen in der Familie	1237	1366	1251	1347	1411	1420	1348	1377
Gefährdung des Kindeswohls	553	608	569	589	622	687	740	765
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten	2591	2554	2361	2605	2605	2831	2933	2901
Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	1438	1468	1426	1404	1420	1535	1439	1510
Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	997	982	963	1022	1048	1137	1112	1148
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissozialen Verhalten) des jungen Menschen	936	964	973	995	1069	1202	1148	1150
Entwicklungsauffälligkeiten / seelische Probleme des jungen Menschen	678	678	669	689	809	863	878	939
Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	499	434	406	432	500	557	579	538
Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel	91	115	157	108	97	123	127	69
Insgesamt	9251	9408	9026	9448	9911	10651	10600	10757

6. Inwiefern ist die psychische Aufarbeitung von Corona in dem Paket „gemeinsam.Brücken.bauen“ erfasst (bitte mit Angabe zur Höhe der zur Verfügung stehenden Mitteln)?

„gemeinsam.Brücken.bauen“ ist ein umfangreiches Förderprogramm, um die Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung von pandemiebedingten Lernrückständen und Belastungen zu unterstützen. Das Förderprogramm konzentriert sich dabei auf zwei Bereiche „Potentiale entfalten – Lernförderung“ und „Gemeinschaft erleben – Sozialkompetenzförderung“. Beide Bereiche sind dabei gleichberechtigt. Für den Zeitraum von Mai 2021 bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 stehen insgesamt 210 Mio. Euro zur Verfügung. Zudem wurde im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ die Stärkung der pädagogisch-psychologischen Beratung als grundlegende Begleitmaßnahme zu weiteren (Lern-)Fördermaßnahmen vorgesehen und berücksichtigt. Zudem wurden sie auch im 2021 veröffentlichten Rahmenkonzept aufgenommen.

Dementsprechend stehen die ca. 1800 Beratungslehrkräfte sowie die ca. 970 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort und an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen für individuelle Beratung und Unterstützung, insbesondere bei akuten Krisen sowie bezüglich spezifischer Lern- und Leistungsprobleme zur Verfügung (www.schulberatung.bayern.de). Wie bzgl. der Fragen 2.1 bis 2.3 beschrieben, wurden die Beratungskapazitäten im Bereich der Schulpsychologie im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ seit dem Schuljahr 2018/2019 ausgebaut.

Zusätzlich wurden im Schuljahr 2021/2022 die vorhandenen Beratungskapazitäten der Beratungslehrkräfte über alle Schularten hinweg um mehr als ein Drittel erhöht. Dadurch wird dem pandemiebedingt deutlich erhöhten Beratungsaufkommen zur Bewältigung der psychischen und emotionalen Probleme Rechnung getragen.

7. Wie viele Schülerinnen und Schüler sind in psychologischen Einrichtungen untergebracht (bitte aufgeschlüsselt nach ambulanter, teilstationärer und stationärer Einrichtung; von 2013–2019 und seit 2020; nach Alter, Geschlecht, Gesamtbayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, Schulart angeben)?

Spezielle Daten zur Versorgung von „Schülerinnen und Schülern“ liegen der Staatsregierung nicht vor. Bezüglich der Inanspruchnahme von ambulanten Leistungen und Krankenhausbehandlungen von minderjährigen und erwachsenen Patienten wird auf den ersten bayerischen Psychiatriebericht (2021) verwiesen. Eine Aufschlüsselung nach Schülerstatus oder Schulart erfolgt nicht. Zudem wird auf die Antworten der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr (SPD) „Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ (Drs. 18/21082, dort insbesondere auf die Antworten zu den Fragen 3 bis 5) verwiesen.

Insbesondere für die Behandlung von besonders schweren oder langandauernden psychischen Erkrankungen sowie bei komplexem Hilfebedarf bestehen zusätzliche ambulante Versorgungsangebote in den speziell auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ausgerichteten 37 bayerischen Psychiatrischen Institutsambulanzen sowie in 21 Sozialpädiatrischen Zentren (Stand: 30.04.2022). Der Staatsregierung liegen jedoch keine eigenen Daten bzw. Datenquellen hinsichtlich der Zahl der sich dort in Behandlung befindenden Kinder und Jugendlichen vor. Da die genannten Einrichtungen gemäß § 120 Abs. 2 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) unmittelbar mit den Krankenkassen abrechnen, müsste hierzu zunächst die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen(-verbände) in Bayern (ARGE) angefragt werden. Dies würde jedoch einen nicht unerheblichen Aufwand bedeuten und entsprechenden zeitlichen Vorlauf benötigen, was innerhalb der Antwortfrist nicht zu bewerkstelligen ist.

Tabelle zu 2.1. Schüler und wöchentliche Anrechnungsstunden für die Tätigkeit als Schulpsychologe an staatlichen Schulen im Schuljahr 2020/2021 nach Region und Schulart

Region – Schulart	Schüler an staatlichen Schulen im Schuljahr 2020/2021	wöchentliche Anrechnungs- stunden für die Tätigkeit als Schulpsychologe an staatlichen Schulen im Schuljahr 2020/2021
Bayern insgesamt	1 284 119	8 020
<i>darunter</i>		
Regierungsbezirke		
Oberbayern	439 937	2 868
Niederbayern	130 741	752
Oberpfalz	110 944	700
Oberfranken	110 108	613
Mittelfranken	173 188	1 261
Unterfranken	128 612	656
Schwaben	190 589	1 171
Landkreise / kreisfreie Städte		
Ingolstadt, kreisfreie Stadt	19 344	115
München, Landeshauptstadt, kreisfreie Stadt	89 271	622
Rosenheim, kreisfreie Stadt	12 061	21
Altötting, Landkreis	12 274	67
Berchtesgadener Land, Landkreis	9 032	42
Bad Tölz-Wolfratshausen, Landkreis	13 438	96
Dachau, Landkreis	14 512	85
Ebersberg, Landkreis	15 726	106
Eichstätt, Landkreis	12 653	91
Erding, Landkreis	15 700	102
Freising, Landkreis	19 412	139
Fürstenfeldbruck, Landkreis	26 168	164
Garmisch-Partenkirchen, Landkreis	7 889	63
Landsberg am Lech, Landkreis	12 486	43
Miesbach, Landkreis	11 550	90
Mühldorf am Inn, Landkreis	13 200	79
München, Landkreis	36 869	241
Neuburg-Schrobenhausen, Landkreis	10 804	53
Pfaffenhofen an der Ilm, Landkreis	13 251	91
Rosenheim, Landkreis	24 010	204
Starnberg, Landkreis	14 370	98
Traunstein, Landkreis	19 933	142
Weilheim-Schongau, Landkreis	15 984	114
Landshut, kreisfreie Stadt	13 062	60
Passau, kreisfreie Stadt	9 103	78
Straubing, kreisfreie Stadt	9 266	36
Deggendorf, Landkreis	12 816	91
Freyung-Grafenau, Landkreis	7 543	41
Kelheim, Landkreis	12 387	93
Landshut, Landkreis	13 159	77
Passau, Landkreis	14 194	64
Regen, Landkreis	7 861	49
Rottal-Inn, Landkreis	13 646	82
Straubing-Bogen, Landkreis	7 064	13
Dingolfing-Landau, Landkreis	10 640	68
Amberg, kreisfreie Stadt	6 512	61
Regensburg, kreisfreie Stadt	13 609	104

Region – Schulart	Schüler an staatlichen Schulen im Schuljahr 2020/2021	wöchentliche Anrechnungs- stunden für die Tätigkeit als Schulpsychologe an staatlichen Schulen im Schuljahr 2020/2021
Weiden in der Oberpfalz, kreisfreie Stadt	9377	77
Amberg-Sulzbach, Landkreis	7336	21
Cham, Landkreis	13136	63
Neumarkt in der Oberpfalz, Landkreis	15748	88
Neustadt an der Waldnaab, Landkreis	7715	81
Regensburg, Landkreis	13608	79
Schwandorf, Landkreis	17031	105
Tirschenreuth, Landkreis	6872	21
Bamberg, kreisfreie Stadt	12241	65
Bayreuth, kreisfreie Stadt	11596	37
Coburg, kreisfreie Stadt	8445	74
Hof, kreisfreie Stadt	8333	29
Bamberg, Landkreis	9233	65
Bayreuth, Landkreis	7257	33
Coburg, Landkreis	4985	24
Forchheim, Landkreis	11823	86
Hof, Landkreis	6822	68
Kronach, Landkreis	6330	54
Kulmbach, Landkreis	7390	8
Lichtenfels, Landkreis	6972	32
Wunsiedel im Fichtelgebirge, Landkreis	8681	38
Ansbach, kreisfreie Stadt	9555	79
Erlangen, kreisfreie Stadt	13993	88
Fürth, kreisfreie Stadt	15406	97
Nürnberg, kreisfreie Stadt	38198	341
Schwabach, kreisfreie Stadt	5349	18
Ansbach, Landkreis	17114	94
Erlangen-Höchstadt, Landkreis	14491	88
Fürth, Landkreis	10089	59
Nürnberger Land, Landkreis	17099	135
Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim, Landkreis	9369	75
Roth, Landkreis	12315	97
Weißenburg-Gunzenhausen, Landkreis	10210	90
Aschaffenburg, kreisfreie Stadt	13209	84
Schweinfurt, kreisfreie Stadt	11157	68
Würzburg, kreisfreie Stadt	12375	48
Aschaffenburg, Landkreis	13417	70
Bad Kissingen, Landkreis	10158	46
Rhön-Grabfeld, Landkreis	9068	30
Haßberge, Landkreis	8795	65
Kitzingen, Landkreis	9133	37
Miltenberg, Landkreis	13131	61
Main-Spessart, Landkreis	12124	71
Schweinfurt, Landkreis	6642	30
Würzburg, Landkreis	9403	46
Augsburg, kreisfreie Stadt	20310	128
Kaufbeuren, kreisfreie Stadt	7404	63
Kempten (Allgäu), kreisfreie Stadt	12546	44
Memmingen, kreisfreie Stadt	8660	80
Aichach-Friedberg, Landkreis	14698	103

Region – Schulart	Schüler an staatlichen Schulen im Schuljahr 2020/2021	wöchentliche Anrechnungs- stunden für die Tätigkeit als Schulpsychologe an staatlichen Schulen im Schuljahr 2020/2021
Augsburg, Landkreis	24 798	166
Dillingen an der Donau, Landkreis	11 895	60
Günzburg, Landkreis	12 639	94
Neu-Ulm, Landkreis	16 847	73
Lindau (Bodensee), Landkreis	8 692	48
Ostallgäu, Landkreis	14 289	82
Unterallgäu, Landkreis	10 692	71
Donau-Ries, Landkreis	14 324	82
Oberallgäu, Landkreis	12 795	77
Schulart		
Grundschule	425 906	3 145
Mittelschule	180 110	1 395
Realschule (einschließlich Integrierter Gesamtschule)	154 523	1 279
Gymnasium	258 815	1 451
Förderzentrum (einschließlich Schule für Kranke)	29 315	301
Sonstige allgemein bildende Schularten ¹	6 594	53
Berufliche Schulen ¹	228 856	396

¹ Die Wirtschaftsschule wird unter den sonstigen allgemeinbildenden Schulen berücksichtigt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.